

lung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

(2) Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 117.

ZustellungsTollmacht.

§ 119

Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reiche wohnt, verpflichtet, eine im Bezirke des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangsnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 117.

3

Verhaftung trotz Sicherheitsleistung.

§ 120

Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu her vor getretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 117.

Freiwerden der Sicherheit.

§ 121

(1) Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

(2) Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken